

Scalable-Depot und Scalable-Konto

Sonderbedingungen

Inhaltsverzeichnis

Vereinbarungen zum Scalable-Depot und zum Scalable-Konto	3
Vereinbarungen über die Auftrags- ausführung für Kunden mit Scalable- Konto und Scalable-Depot (Scalable- Ausführungsgrundsätze)	5
Besondere Hinweise	5

Vereinbarungen zum Scalable-Depot und zum Scalable-Konto

Für den Abschluss eines Vertrags über ein Scalable-Depot mit dazugehörigem Scalable-Konto gelten die „Geschäftsbedingungen für das Direkt-Depot und Extra-Konto“ der ING-DiBa AG, im Folgenden „ING“ genannt, mit den folgenden Besonderheiten und Abweichungen sowie mit der Maßgabe, dass die dem Kunden eingeräumten Rechte im Rahmen einer erteilten Vollmacht durch die Scalable Capital Vermögensverwaltung GmbH als Vermögensverwalter im Namen und für Rechnung des Kunden wahrgenommen werden sollen. Sofern und soweit die nachstehenden Regelungen im Widerspruch zu den sonstigen für das Vertragsverhältnis des Kunden mit der ING gültigen Allgemeinen Geschäfts- oder Sonderbedingungen, insbesondere den „Geschäftsbedingungen für das Direkt-Depot und Extra-Konto“ der ING stehen, haben die nachstehenden Regelungen Vorrang.

1. Leistungsbeschreibung Scalable-Depot und Scalable-Konto

(1) Grundsätzliches: Zusammenhang zur Vermögensverwaltung

Die ING stellt dem Depot- und Kontoinhaber (nachfolgend Kunde) ein Depot (das Scalable-Depot) mit zugehörigen Verrechnungskonto (das Scalable-Konto) zur Verfügung. Das Scalable-Depot dient dem Erwerb und der Veräußerung sowie der Verwahrung und Verwaltung von Wertpapieren, die im Rahmen der Vermögensverwaltung erworben werden, mit der der Kunde die Scalable Capital Vermögensverwaltung GmbH (nachstehend Vermögensverwalter) mittels eines separat geschlossenen Vermögensverwaltungsvertrages (nachstehend Vermögensverwaltungsvertrag) beauftragt hat. Das Scalable-Konto dient der Geldanlage und kann als Verrechnungskonto für das Scalable-Depot nur zusammen mit einem Scalable-Depot geführt werden. Aufgrund dieses Vertragszwecks werden Aufträge zum Erwerb von Wertpapieren der ING über den entsprechend vom Depotinhaber bevollmächtigten Vermögensverwalter erfolgen. Insofern stehen dem Kunden keine Möglichkeiten zur eigenen Auftragserteilung zur Verfügung. Außerdem können wegen des speziellen Vertragszwecks auf das Scalable-Depot außer den vom Vermögensverwalter im Namen des Kunden erworbenen Wertpapieren keine Wertpapiere von einem anderen Depot übertragen werden. Die ING wird das Scalable-Depot für den Kunden nur in Verbindung mit einem für die Dauer des Scalable-Depots fest zugeordneten Scalable-Konto führen.

Das Angebot der ING richtet sich ausschließlich an Privatkunden. Scalable-Depots und Scalable-Konten werden daher nur für natürliche Personen und auch nur für deren eigene Rechnung eröffnet. Hinweis: Die ING eröffnet nur Scalable-Depots und Scalable-Konten für Personen, die im eigenen wirtschaftlichen Interesse und nicht auf fremde Veranlassung (insbesondere nicht als Treuhänder) handeln. Die ING führt Scalable-Depots und Scalable-Konten nicht für Personen mit US-Bezug.

Wertpapieraufträge werden von der ING lediglich vermittelt bzw. ausgeführt (sog. beratungsfreies Geschäft). Auf Empfehlungen und Beratungen für den Kauf und Verkauf von Wertpapieren verzichtet die ING. Ferner wird die ING wegen des Umstands, dass der Vermögensverwalter die Aufträge zum Kauf und Verkauf von Wertpapieren erteilt, keine Angemessenheitsprüfung im Hinblick auf den Depotinhaber gemäß § 31 Abs. 5 Wertpapierhandelsgesetz (WpHG) vornehmen.

(2) Informationsaustausch / Entbindung von Bankgeheimnis

Vor dem Hintergrund der unter Absatz (1) genannten Grundsätze und mit der dort festgelegten Zweckbindung (Erstellung und Führung des Scalable-Depots und Scalable-Kontos für den Bestand und die Erfüllung des Vermögensverwaltungsvertrages) und um dem Kunden die damit verbundene, von ihm zu veranlassende Durchleitung von Daten der nachfolgend aufgeführten Kategorien zu ersparen, beauftragt der Kunde hiermit die ING, Informationen zu Scalable-Konto und Scalable-Depot und den Konto- und Depotständen zugrunde liegenden Vermögensdispositionen, im Rahmen des Vermögensverwaltungsvertrages ausgeführten Wertpapiergeschäften und daraus erzielten Erlösen sowie Daten über den Kunden (z.B. Name und Adresse) und zu seiner Identifikation an den Vermögensverwalter zu übermitteln und solche Daten zu diesen Zwecken zu verarbeiten sowie zu nutzen. Der Austausch von personenbezogenen Daten mit dem Vermögensverwalter erfolgt ausschließlich verschlüsselt. Der Kunde entbindet die ING dazu insoweit von den Pflichten des Bankgeheimnisses.

Die Mitteilungen der ING an den Kunden betreffend das Scalable-Depot und das Scalable-Konto erfolgen mit der dabei implementierten Verschlüsselungslösung per Internetbanking inklusive Post-Box oder Internet (www.ing.de). Sofern die ING über das Internetbanking nicht erreichbar ist (z. B. Systemausfall), ist der Kunde verpflichtet (entgeltfrei), E-Mail, Telefon oder Briefpost zu nutzen. Die Auftragserteilung gegenüber der ING durch den Vermögensverwalter im Namen des Kunden sowie Mitteilungen der ING an den Vermögensverwalter als Empfangsbevollmächtigter des Kunden

erfolgen über die zwischen der ING und dem Vermögensverwalter vereinbarten technischen Verfahren und Systeme.

(3) Vollmacht für den Vermögensverwalter

Der Kunde bevollmächtigt den Vermögensverwalter, über die Finanzinstrumente auf dem Scalable-Depot sowie die Gelder auf dem Scalable-Konto in der Weise zu verfügen, dass er insbesondere Aufträge und Weisungen im Hinblick auf das Scalable-Depot und das Scalable-Konto vornehmen sowie Abrechnungen, Depot- und Ertragnisaufstellungen sowie sonstige Abrechnungen und Mitteilungen entgegennehmen und anerkennen sowie Mitteilungen für den Kunden abgeben darf. Diese Vollmacht umfasst nicht die Befugnis zur Erteilung von Untervollmachten, zur Verpfändung des Depots, zur Änderung der Referenzbankverbindung oder zur Beendigung der Vertragsbeziehung mit der ING.

(4) Scalable-Konto

Das Scalable-Konto ist dem Scalable-Depot für die gesamte Dauer der Vermögensverwaltung fest zugewiesen und kann nicht ausgetauscht werden. Eine isolierte Kündigung des Scalable-Kontos oder alternativ des Scalable-Depots ist nicht möglich. Das Guthaben auf dem Scalable-Konto ist täglich ohne Kündigungsfrist fällig. Der Scalable-Kontovertrag umfasst die Kontoführung, Einzahlungen, Überweisungen auf das Referenzkonto und Lastschrifteinzüge vom Referenzkonto. Eine Löschung des Scalable-Kontos kann nur zugleich mit einer Löschung des Scalable-Depots erfolgen. Das Scalable-Konto wird ohne Höchstgrenze für Kontoeinlagen geführt. Einzahlungen auf das Scalable-Konto sind in jeder Höhe möglich und erfolgen durch Überweisung, durch einmaligen oder regelmäßigen Lastschrifteinzug vom Referenzkonto oder durch Bareinzahlungen bei fremden Kreditinstituten. Aufträge zum Lastschrifteinzug von anderen Konten sind nicht möglich. Die Beauftragung eines Lastschrifteinzugs zugunsten des Scalable-Kontos erfolgt über das Internetportal des Vermögensverwalters. Lastschrifteinzüge vom Referenzkonto sind bis zu einem maximalen Lastschriftbetrag von 500.000,00 Euro pro Buchungstag möglich. Etwaige Beschränkungen wird die ING auf telefonische Anfrage mitteilen. Prämienbegünstigte vermögenswirksame Leistungen im Sinne des Vermögensbildungsgesetzes können nicht auf das Scalable-Konto eingezahlt werden. Die ING behält sich vor, als vermögenswirksame Leistung gekennzeichnete Zahlungseingänge zurückzuweisen. Das Scalable-Konto dient im Übrigen nicht der Abwicklung von Zahlungsverkehrsvorgängen und nimmt nicht am Auslandszahlungsverkehr teil. Die ING wird auf das Scalable-Konto gezogene Lastschriften nicht einlösen. Es gibt keinen Leistungsvorbehalt, außer dieser ist ausdrücklich vereinbart.

2. Erwerb und Veräußerung von Wertpapieren

Im Rahmen der Auftragserteilung durch den Vermögensverwalter kann der Depotinhaber sämtliche Wertpapiere erwerben oder veräußern, die vom Vermögensverwalter auf Grundlage des Vermögensverwaltungsvertrages zum Erwerb oder zur Veräußerung angewiesen werden, insbesondere verzinsliche Wertpapiere, Aktien, Genussscheine, ETFs (Exchange Traded Funds), Investmentanteilscheine, Zertifikate, Optionsscheine und sonstige Wertpapiere. Voraussetzung ist, dass die Wertpapiere zur Girosammelverwahrung oder einer ähnlichen Form der Verwahrung zugelassen sind, die eine mittelbare Verwahrung durch die ING ermöglicht:

› **Durch Kommissionsgeschäft:** Führt die ING Aufträge des Vermögensverwalters, die dieser im Namen des Kunden zum Kauf oder Verkauf von Wertpapieren gegenüber der ING abgegeben hat, als Kommissionärin aus, wird sich die ING bemühen, für Rechnung des Kunden mit einem anderen Marktteilnehmer oder einer zentralen Gegenpartei ein Kauf- oder Verkaufsgeschäft (Ausführungsgeschäft) abzuschließen oder einen anderen Kommissionär (Zwischenkommissionär) zu beauftragen, ein Ausführungsgeschäft abzuschließen. Im Rahmen des elektronischen Handels an einer Börse kann der über den Vermögensverwalter erteilte Auftrag des Kunden auch gegen die ING oder den Zwischenkommissionär unmittelbar ausgeführt werden, wenn die Bedingungen des Börsenhandels dies zulassen.

3. Ausführung von Wertpapiergeschäften

(1) Ausführungsgrundsätze für Wertpapiergeschäfte

Die ING führt Wertpapiergeschäfte nach ihren jeweils geltenden Ausführungsgrundsätzen aus. Für die Ausführung von Aufträgen, die der Vermögensverwalter für den Kunden erteilt, gelten die Auftragsgrundsätze in Form der „Vereinbarungen über die Auftragsausführung für Kunden mit Scalable-Konto und Scalable-Depot“. Die Ausführungsgrundsätze sind Bestandteil der Vereinbarung zum Scalable-Depot. Die ING ist berechtigt, die Ausführungsgrundsätze entsprechend den aufsichtsrechtlichen Vorgaben zu ändern. Über die Änderungen der Ausführungsgrundsätze wird die ING den Kunden jeweils informieren.

(2) Erfordernis eines ausreichenden Kontoguthabens/Depotbestands

Die ING ist zur Ausführung von Aufträgen oder zur Ausübung von Bezugsrechten nur insoweit verpflichtet, als das frei verfügbare Guthaben auf dem

Scalable-Konto („Buying Power“) bzw. der Depotbestand des Kunden zur Ausführung ausreichen. Führt die ING den Auftrag ganz oder teilweise nicht aus, so wird sie den Kunden über den entsprechend bevollmächtigten Vermögensverwalter unverzüglich unterrichten.

(3) Unterrichtung

Über die Ausführung des Auftrags wird die ING den entsprechend bevollmächtigten Vermögensverwalter unverzüglich unterrichten. Zusätzlich wird die ING dem Kunden in seiner Post-Box jede eigene Abrechnung zu Buchungen auf dem Scalable-Depot und selbst erstellte Belege zu Buchungen auf dem Scalable-Konto zur Verfügung stellen. Über das Erlöschen eines Kundenauftrags wird die ING den Vermögensverwalter im Namen des Kunden unverzüglich benachrichtigen.

4. Preise/Entgelte/Aufwundersersatz

Für die von ihr bei der Führung des Scalable-Depots und des Scalable-Kontos erbrachten Leistungen erhebt die ING eine volumenabhängige pauschale Gebühr, deren Höhe und weitere Einzelheiten sich aus dem jeweils geltenden „Preis- und Leistungsverzeichnis“ der ING ergeben.

5. Depotführung / Rechnungsabschlüsse / Depot-/Kontoauszug

(1) Kommunikation gegenüber dem Kunden

Sofern die ING nicht mit dem entsprechend bevollmächtigten Vermögensverwalter kommuniziert, erfolgt die Depotführung per Internetbanking inklusive Post-Box. Sämtliche unmittelbar an den Kunden gerichteten Mitteilungen und Informationen werden in die Internetbanking Post-Box eingestellt. Das Internetbanking steht im jeweils angebotenen Umfang zu Informationszwecken zur Verfügung.

(2) Rechnungsabschlüsse und Depot-/Kontoauszüge

Von der ING erhält der Kunde einmal jährlich einen Depotauszug zum Scalable-Depot und einen Kontoauszug zum Scalable-Konto, die jeweils ebenfalls in der Post-Box zur Verfügung gestellt werden. Der Kontoauszug dient als Rechnungsabschluss für das Scalable-Konto. Einwendungen wegen Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit eines Rechnungsabschlusses hat der Kontoinhaber spätestens vor Ablauf von 6 Wochen nach dessen Zugang zu erheben; macht er seine Einwendungen in Textform geltend, genügt die Absendung innerhalb der 6-Wochen-Frist. Das Unterlassen rechtzeitiger Einwendungen gilt als Genehmigung. Auf diese Folge wird die ING bei Erteilung des Rechnungsabschlusses besonders hinweisen. Der Kontoinhaber kann auch nach Fristablauf eine Berichtigung des Rechnungsabschlusses verlangen, muss dann aber beweisen, dass das Konto zu Unrecht belastet oder eine Gutschrift nicht erteilt wurde.

(3) Wirkung von Rechnungsabschlüssen

Soweit der Vermögensverwalter dem Kunden Mitteilungen über Konto- und Depotstände sowie Rechnungsabschlüsse der ING zur Einsichtnahme (z.B. im Online-Portal des Kunden beim Vermögensverwalter) übermittelt, dient diese Übermittlung nur zu Informationszwecken. Rechtsverbindliche Wirkung im Sinne des Rechnungsabschlusses zwischen dem Kunden und der ING entfalten ausschließlich die von der ING direkt an den Kunden übermittelten bzw. im Internetbanking zur Verfügung gestellten Informationen.

6. Vertragliche Kündigungsregeln

Für den Vertrag über das Scalable-Depot und das Scalable-Konto gelten die in Nr. 18 und 19 der „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ für den Kunden und die ING festgelegten Kündigungsregeln. Darüber hinaus vereinbaren der Kunde und die ING die folgenden Kündigungsregelungen:

(1) Kündigung des Scalable-Depots und des Scalable-Kontos

Sollte das Scalable-Depot oder das Scalable-Konto gekündigt werden, so kann der Kunde ebenfalls mit der Kündigung über den Vermögensverwalter gegenüber der ING seine Absicht erklären, die auf dem Scalable-Depot und dem Scalable-Konto befindlichen Vermögenswerte weiterhin von der ING verwahren zu lassen. In diesem Falle gelten die Regelungen in Absatz (1) zur Fortführung des Depots und Kontos als Direkt-Depot und Extra-Konto entsprechend, sofern die ING nicht unverzüglich nach der entsprechenden Erklärung des Kunden der Fortführung der Vertragsbeziehung als Direkt-Depot und Extra-Konto widerspricht.

(2) Übertragung auf Referenzkonto und Depot bei Fremdinstitut

Wird die Verwahrung der Vermögensgegenstände nach Beendigung des Scalable-Depots und des Scalable-Kontos nicht als Direkt-Depot bzw. Extra-Konto fortgesetzt, kann der Kunde die Übertragung seiner Wertpapiere auf ein Depot verlangen, das bei einem von ihm zu benennenden anderen Institut geführt wird, oder die Liquidation der Wertpapierbestände des Scalable-Depots sowie die Auszahlung des daraus resultierenden bzw. anderweitig auf dem Scalable-Konto befindlichen Geldbetrages auf das von ihm angegebene Referenzkonto verlangen. Bei einer Übertragung von Wertpapieren auf ein bei einem anderen Institut geführtes Depot wird die ING nur ganze Anteile übertragen. Im Scalable-Depot verwahrte Bruchstücke/Spitzen wer-

den von der ING veräußert und der Gegenwert auf das Referenzkonto des Kunden ausgezahlt. In diesen Fällen wird die Vertragsbeziehung zwischen dem Kunden und der ING zur Führung eines Scalable-Kontos und eines Scalable-Depots mit vollständiger Übertragung und Auszahlung beendet.

(3) Spezielle Kündigungsgründe

Ein wichtiger Grund zur fristlosen außerordentlichen Kündigung des Scalable-Depots und des Scalable-Kontos durch die ING liegt jedenfalls auch dann vor, wenn der Kunde

- › nachhaltig oder schwerwiegend gegen seine Pflichten aus dem Vermögensverwaltungsvertrag verstößt;
- › seine Post-Box deaktiviert und nach Aufforderung der ING nicht wieder dauerhaft aktiviert;
- › seinen Zugang zum Online-Banking der ING deaktiviert;
- › der ING trotz wiederholter Aufforderung nicht die Informationen mitteilt, welche die ING nach dem jeweils anwendbaren Recht zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Pflichten benötigt.

7. Gemeinschaftskonten und Gemeinschaftsdepots

(1) Im Falle von ODER-Konten bzw. ODER-Depots kann jeder Konto- und Depotinhaber über das Scalable-Konto und das Scalable-Depot ohne Zustimmung des anderen Konto- und Depotinhabers verfügen und zulasten des Kontos bzw. Depots alle mit der Führung des Scalable-Kontos und des Scalable-Depots im Zusammenhang stehenden Vereinbarungen treffen. Darüber hinaus kann jeder Konto- und Depotinhaber interne Umbuchungen auf Konten veranlassen, die auf den Namen beider Kontoinhaber geführt werden, oder auf eigene Einzelkonten, über die der andere Kontoinhaber verfügungsberechtigt ist. Zur Kontolöschung bedarf es der Unterschrift aller Konto- und Depotinhaber.

(2) Jeder Konto- und Depotinhaber eines ODER-Kontos bzw. ODER-Depots kann die Einzelverfügungsberechtigung eines anderen Konto- und Depotinhabers jederzeit mit Wirkung für die Zukunft der ING gegenüber widerrufen. Über den Widerruf ist die ING unverzüglich zu unterrichten. Sodann können alle Konto- und Depotinhaber nur noch gemeinsam über das Scalable-Konto und das Scalable-Depot verfügen (UND-Konto bzw. UND-Depot). Ab Eingang der Widerrufserklärung bei der ING ist eine Teilnahme am Teleanbanking sowie am Internetbanking für keinen der Konto- und Depotinhaber mehr möglich. Zudem ist die ING berechtigt, den Vermögensverwalter über die Erteilung und den Widerruf einer Einzel- oder Gesamtvertretungsberechtigung zu informieren.

(3) Scalable-Depots und Scalable-Konten sind jeweils nur zusammen als UND- bzw. ODER-Konto und Depot zu führen.

(4) Nach dem Tode eines Kontoinhabers bleiben die Befugnisse des anderen Kontoinhabers sowie des Vermögensverwalters unverändert bestehen. Im Übrigen gilt Ziffer 11 der „Vereinbarungen zum Extra-Konto“ im Hinblick auf das Scalable-Depot und das Scalable-Konto. Daten mit Bezug auf den verstorbenen Kontoinhaber unterliegen den gesetzlichen Aufbewahrungspflichten der ING.

8. Haftung

Der Vermögensverwalter ist kein Erfüllungsgehilfe der ING; die ING haftet nicht für das Verschulden des Vermögensverwalters. Die Haftung des Vermögensverwalters gegenüber dem Kunden aus dem Vermögensverwaltungsvertrag bleibt unberührt.

9. Telefonische Kommunikation

Zum Zwecke der Minimierung von möglichen Missverständnissen willigt der Kunde hiermit ein und ist die ING daher berechtigt, alle Gespräche mit dem Kunden im Zusammenhang mit dem Scalable-Depot, dem Scalable-Konto und dem Vermögensverwaltungsvertrag automatisiert aufzuzeichnen und diese Aufzeichnungen für die Dauer des Vermögensverwaltungsvertrages und der sich daran anschließenden gesetzlichen Aufbewahrungsfristen zu speichern. Die ING trifft alle notwendigen Maßnahmen, um die Vertraulichkeit des gesprochenen Wortes ansonsten zu wahren. Der Kunde kann einer Aufzeichnung des Telefongesprächs jederzeit widersprechen; eine telefonische Auftragserteilung ist dann jedoch aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen der ING nicht mehr möglich.

10. Internetbanking / Kein Direkthandel

Die ING und der Kunde haben vereinbart, dass dem Vermögensverwalter maßgebliche Befugnisse bei der Konto- und Depotführung zustehen und insbesondere Wertpapieraufträge vom Vermögensverwalter im Namen des Kunden erteilt werden sollen. Dem Kunden steht im Rahmen des Scalable-Depots und des Scalable-Kontos nicht die Möglichkeit der eigenen Auftragserteilung zur Verfügung. Soweit die Kommunikation der ING unmittelbar mit dem Kunden erfolgt, findet sie per Internetbanking inklusive Post-Box statt.

Ein Direkthandel unmittelbar durch den Kunden oder durch den Vermögensverwalter wird nicht angeboten.

11. Nichtanwendbarkeit von Regelungsbereichen der „Geschäftsbedingungen für das Direkt-Depot und Extra-Konto“

Unbeschadet der grundsätzlichen Regelung zum Verhältnis zwischen diesen Sonderbedingungen für das Scalable-Depot und das Scalable-Konto einerseits und andererseits den sonstigen für das Vertragsverhältnis des Kunden mit der ING gültigen Allgemeinen Geschäfts- oder Sonderbedingungen, insbesondere den „Geschäftsbedingungen für das Direkt-Depot und Extra-Konto“, die nur gelten, soweit sie nicht im Widerspruch zu diesen Sonderbedingungen für das Scalable-Depot und das Scalable-Konto stehen (vgl. die einleitenden Ausführungen unter der Überschrift „Vereinbarungen zum Scalable-Depot und zum Scalable-Konto“), wird klarstellungshalber festgestellt, dass die folgenden vollständigen Regelungsbereiche der „Geschäftsbedingungen für das Direkt-Depot und Extra-Konto“ für das Scalable-Depot und das Scalable-Konto nicht gelten:

- › Vereinbarungen für sparplanfähige Wertpapiere;
- › Vereinbarungen für Wertpapier-Sparpläne;
- › Vereinbarungen für den Direkthandel;
- › Vereinbarungen über die Auftragsausführung (Ausführungsgrundsätze);
- › Vereinbarungen zum Handel von Anteilen an offenen Immobilienfonds.

Vereinbarungen über die Auftragsausführung für Kunden mit Scalable-Konto und Scalable-Depot (Scalable-Ausführungsgrundsätze)

1. Anwendungsbereich

Diese Grundsätze gelten für die Ausführung von Aufträgen, die der Vermögensverwalter im Namen des Kunden der ING zum Zwecke des Erwerbs oder der Veräußerung von Wertpapieren erteilt. Ausführung in diesem Sinne bedeutet, dass die ING auf Grundlage des Wertpapierauftrags für Rechnung des Kunden mit einer anderen Partei auf einem dafür geeigneten Markt ein entsprechendes Ausführungsgeschäft abschließt (Kommissionsgeschäft). Die Ausgabe von Anteilen an Investmentfonds zum Ausgabepreis sowie deren Rückgabe zum Rücknahmepreis nach Maßgabe des Investmentgesetzes unterliegen nicht den gesetzlichen Regelungen zur bestmöglichen Orderausführung.

2. Ziel der Auftragsausführung

Wertpapieraufträge des Vermögensverwalters zum Zwecke des Erwerbs oder der Veräußerung von Wertpapieren können regelmäßig über verschiedene Ausführungswege oder an verschiedenen Ausführungsplätzen ausgeführt werden, z.B. an Börsen oder an sonstigen Handelsplätzen, im Präsenzhandel einerseits, im elektronischen Handel andererseits. Der Vermögensverwalter wird für jeden Auftrag die notwendigen Kriterien festlegen, nach denen die ING Wertpapieraufträge ausführen soll. In den nachfolgenden Abschnitten werden die Ausführungswege und möglichen Ausführungsplätze beschrieben, die im Regelfall gleichbleibend die bestmögliche Ausführung im Interesse des Kunden erwarten lassen und daher für den Wertpapierhandel zur Verfügung stehen.

3. Kriterien für die Auswahl der angebotenen Ausführungsplätze

Bei der Festlegung der zur Auswahl angebotenen Ausführungsplätze geht die ING davon aus, dass der, unter Berücksichtigung aller mit dem Ausführungsgeschäft verbundenen Kosten, bestmögliche Preis vorrangig ist. Dazu zählen insbesondere Wertpapierkurs, Courtage sowie Ausführungs-, Anbindungs- und Abwicklungskosten. Ferner werden andere relevante Kriterien wie z. B. Marktmodell, Liquidität, Ausführungsgeschwindigkeit, technische Infrastruktur, Regularien und Sicherheit der Abwicklung beachtet.

4. Ausführungsplätze

Bei der Ausführung von Wertpapieraufträgen stehen im Inland alle deutschen Präsenzbörsen, der elektronische Handel über Xetra, die Börse Frankfurt und Frankfurt Zertifikate zur Verfügung. Aufträge zum Kauf oder Verkauf von Wertpapieren im Ausland werden ausschließlich lautend auf ein Ausführungsland entgegen genommen. Aufträge für dieses Land werden durch einen Auftragspartner ausgeführt. Dieser wird alle angemessenen Maßnahmen ergreifen, um den Auftrag bestmöglich auszuführen. Es gelten die Ausführungsgrundsätze des Ausführungspartners in ihrer jeweils aktuellen Fassung, die über die Internetseite der ING zugänglich sind. Ein Anspruch des Kunden auf Zugang zum Auslandshandel besteht nicht.

Die ING stellt auf ihren Internetseiten umfassende Informationen zu den angebotenen Ausführungsplätzen und deren aktuelle Kursdaten zur Verfügung.

5. Weisungen zum Ausführungsplatz

Die ING nimmt Aufträge zum Kauf oder Verkauf von Wertpapieren grundsätzlich nur auf der Basis von Weisungen des für den Kunden handelnden Vermögensverwalters entgegen, die sämtliche Vorgaben zur Auftragsausführung, einschließlich der Angabe, an welchem der unter 4. genannten Ausführungsplätze der Auftrag ausgeführt werden soll, enthält. Hinweis: An diese Weisung ist die ING gebunden. Der Kunde trägt daher das Risiko der Auswahl des geeigneten Ausführungsplatzes und anderer Vorgaben zur Auftragsausführung durch den Vermögensverwalter. Wird ein Auftrag ohne hinreichende Weisung des Vermögensverwalters erteilt, wird die ING die Ausführung des Auftrags ablehnen.

6. Blockorders

Die ING wird zudem, soweit durch den Vermögensverwalter entsprechend angewiesen, mehrere Aufträge für mehrere Kunden zu einer Gesamtorder zusammenfassen (nachfolgend Blockorder) und die daraus resultierenden Aufwendungen bzw. Erlöse unter den beteiligten Kunden nach Weisung des Vermögensverwalters aufteilen. Wird der gesamte zusammengelegte Auftrag nicht zum gleichen Preis ausgeführt, kann die Bank nach Weisung des Vermögensverwalters aus den Aufwendungen bzw. Erlösen einen Mittelwert berechnen und den Konten der betroffenen Kunden einen Nettodurchschnittspreis belasten bzw. gutschreiben. Einzelheiten zu den durchschnittlichen Ausführungspreisen werden auf Anfrage zur Verfügung gestellt. Für den Einzelfall kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich die Zusammenlegung von Orders negativ auf die Preisbildung am Markt auswirkt.

7. Prüfung der Angemessenheit

Kunden, die ein Scalable-Konto mit Scalable-Depot bei der ING führen, haben zugleich einen Vermögensverwaltungsvertrag mit dem Vermögensverwalter geschlossen. In diesen Fällen führt der Vermögensverwalter die Finanzportfolioverwaltung für den Kunden durch und ist daher selbst gemäß den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften dazu verpflichtet, die Angemessenheit und Geeignetheit der Anlageentscheidung des Kunden zu prüfen. Die ING prüft daher nicht die Angemessenheit und Geeignetheit der von dem Vermögensverwalter für den Kunden getroffenen Anlageentscheidungen in Bezug auf Kenntnisse und Erfahrungen des Kunden.

Besondere Hinweise

Im Zusammenhang mit der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen kann die ING Zuwendungen von ihren Handels- und Vertragspartnern erhalten. Hierzu gehören volumenabhängige Vergütungen, die von Produktgebern aus den von ihnen vereinnahmten Verwaltungsgebühren und Ausgabeaufschlägen an uns gezahlt werden, sowie Platzierungsgebühren bei Neuemissionen von Wertpapieren. Darüber hinaus vereinnahmen wir transaktionsabhängige Zuwendungen im Zusammenhang mit der börslichen und außerbörslichen Auftragsausführung. Die Vereinnahmung dieser Zahlungen und Zuwendungen dient der Bereitstellung effizienter und qualitativ hochwertiger Infrastrukturen für den Erwerb und die Veräußerung von Finanzinstrumenten und ermöglicht ein umfassendes Produkt- und Informationsangebot zu günstigen Preisen. Den Erhalt oder die Gewährung von Zuwendungen legen wir unseren Kunden offen. Einzelheiten hierzu werden wir Ihnen auf Nachfrage mitteilen.

Die ING betreibt ausschließlich beratungsfreies Wertpapiergeschäft. Im beratungsfreien Geschäft treffen Sie selbst als Kunde bzw. der Vermögensverwalter in ihrem Namen die Entscheidung über den Kauf und Verkauf von Finanzinstrumenten. Somit führen wir im Rahmen der mit Ihnen vereinbarten Allgemeinen Geschäftsbedingungen Ihre Aufträge lediglich aus. Auf Ihren Wunsch werden wir Ihnen weitere Einzelheiten zu diesen Grundsätzen zur Verfügung stellen.

Widerrufsbelehrung
Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen mittels einer eindeutigen Erklärung widerrufen. Die Frist beginnt nach Erhalt dieser Belehrung auf einem dauerhaften Datenträger, jedoch nicht vor Vertragsschluss und auch nicht vor Erfüllung unserer Informationspflichten gemäß Artikel 246b § 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 246b § 1 Absatz 1 EGBGB. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs, wenn die Erklärung auf einem dauerhaften Datenträger (z. B. Brief, E-Mail) erfolgt. Der Widerruf ist zu richten an: ING-DiBa AG, Theodor-Heuss-Allee 2, 60486 Frankfurt am Main, E-Mail: info@ing.de

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren. Sie sind zur Zahlung von Wertersatz für die bis zum Widerruf erbrachte Dienstleistung verpflichtet, wenn Sie vor Abgabe Ihrer Vertragserklärung auf diese Rechtsfolge hingewiesen wurden und ausdrücklich zugestimmt haben, dass wir vor dem Ende der Widerrufsfrist mit der Ausführung der Gegenleistung beginnen. Besteht eine Verpflichtung zur Zahlung von Wertersatz, kann dies dazu führen, dass Sie die vertraglichen Zahlungsverpflichtungen für den Zeitraum bis zum Widerruf dennoch erfüllen müssen. Ihr Widerrufsrecht erlischt vorzeitig, wenn der Vertrag von beiden Seiten auf Ihren ausdrücklichen Wunsch vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben. Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden. Die Frist beginnt für Sie mit der Absendung Ihrer Widerrufserklärung, für uns mit deren Empfang.

Besondere Hinweise

Bei Widerruf dieses Vertrags sind Sie auch an einen mit diesem Vertrag zusammenhängenden Vertrag nicht mehr gebunden, wenn der zusammenhängende Vertrag eine Leistung betrifft, die von uns oder einem Dritten auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen uns und dem Dritten erbracht wird.

Ende der Widerrufsbelehrung

ING-DiBa AG
Theodor-Heuss-Allee 2
60486 Frankfurt am Main

Telefon: 069 / 50 50 80 10
E-Mail: info@ing.de
Internet: www.ing.de

